

**Benutzungsordnung für die Dorfwiesenhalle in Weidenstetten
des Grundschulverbands Altheim (Alb) – Weidenstetten (Grundschulverband)**

(Hausordnung für die Mehrzweckhalle)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Dorfwiesenhalle in Weidenstetten (Mehrzweckhalle), deren Nebenräume, Veranstaltungs- sowie sonstige Räume, soweit keine Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Mehrzweckhalle steht in erster Linie dem Schulsport des Grundschulverbands Altheim (Alb) – Weidenstetten (Grundschulverband) zur Verfügung. Außerhalb der Benutzungszeiten für den Schulsport können die Hallen durch Dritte (sonstige Vereine; u.a. Sport-, Gesangs-, Musikvereine usw.) genutzt werden. Die Halle kann auch Sportgemeinschaften oder vergleichbare Gruppen zur sportlichen Betätigung überlassen werden, wobei dem Vereinssport Vorrang zu gewähren ist. Des weiteren kann sie zu Veranstaltungen vermietet werden.
- (2) Sonstige Veranstaltungs- und Nebenräume können entsprechend ihrer Bestimmung zur Nutzung überlassen oder vermietet werden.

§ 3

Hallen- und Raumvergabe

- (1) Die Mehrzweckhalle wird vom Grundschulverband mit Sitz in Weidenstetten verwaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Hallen- und Raumvergabe besteht nicht. Im Zweifelsfall entscheiden der Verbandsvorsitzende über die Hallen- und Raumvergabe.
- (3) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters, der das Hausrecht ausübt und für Ordnung und Sauberkeit sorgt.

§ 4

Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Den Anordnungen des Hausmeisters, soweit sie im Rahmen der Benutzungsordnung ergehen, ist Folge zu leisten.
- (2) Die Lautsprecher, Beleuchtungs-, Heizungs-, und Lüftungsanlagen werden durch den Hausmeister bedient. Die Befugnis kann vom Hausmeister auf die Übungsleiter oder verantwortlichen Veranstalter übertragen werden.
- (3) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlich Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Hause zu verweisen.

§ 5

Benutzungszeiten

- (1) Die Mehrzweckhalle steht für den Schulsport, den Vereinen und sonstiger Nutzung zu Übungs- und Trainingszwecken grundsätzlich nur an Schultagen von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung und ist in den Schulferien geschlossen. Sonderregelungen können bei Bedarf durch den Verbandsvorsitzenden getroffen werden.
- (2) Der Schulsport findet in der Regel Montags bis Freitags von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Für den Schulsport nicht benötigte Benutzungszeiten können nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die übrige Benutzungszeit steht dem in § 2 dieser Benutzungsordnung genannten Benutzerkreis im Rahmen der in § 6 dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen zur Verfügung. Eine Veränderung oder Verlängerung der Benutzungszeit darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbandsvorsitzenden vorgenommen werden.
- (4) Bei sonstigen Nutzungen oder Vermietungen werden die Benutzungszeiten gesondert geregelt.

§ 6

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Gebäudes und endet mit dessen Verlassen. Nach Beendigung der Nutzungszeit ist die Halle ordnungsgemäß zu schließen.
- (2) Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (3) Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden, sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Nutzung zu sorgen. Voraussetzung für eine Nutzung ist der schonende Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Geräten. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister/Verbandsvorsitzenden sofort anzuzeigen. Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, so gehen diese in voller Höhe zu

Lasten des Nutzers (Reinigungspauschale). Der Reinigungsumfang wird vom jeweiligen Hausmeister festgelegt.

(4) Die Nutzer sind im Besonderen verpflichtet:

- Die behördlichen, insbesondere Bau-, Feuerschutz, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- Die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- Erforderliche Feuer- und Sanitätswachen sowie sonstiges Hilfspersonal (z. B. für Einlasskontrollen, Ordnungsdienst, Platzanweisung) sind zu gewährleisten.
- Die Anwesenheit von Aufsichtspersonen während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung sicher zu stellen.
- Die zugelassene Höchstzahl an Besuchern einzuhalten.
- Vorhandene Schutzböden bei Tanzveranstaltungen auszulegen.
- Den Veranstaltungsraum besenrein zu verlassen und von der Veranstaltung herrührender Müll im Außenbereich zu entfernen.

(5) Verboten sind:

- Das Rauchen im gesamten Gebäude.
- Das Mitbringen von Tieren.
- Das Befahren der Halle mit Fahrzeugen (auch Skateboards und ähnliches). Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.
- Das Plakatieren zu Werbezwecken an den Innen- und Außenwänden (Werbung der Nutzer an der dafür vorgesehenen Vorrichtung ist zulässig).
- Das Mitbringen von alkoholischen Getränken in der Halle bei sportlicher Nutzung.
- Das Tragen von Schuhen mit schmutzigen, abfärbenden oder sonstigen Sohlen, die den Hallenboden schädigen oder erheblich verschmutzen könnten.
- Das Tragen von Sportschuhen, die für Übungen außerhalb der Halle benutzt werden sowie das Tragen von Stollen- und Nagelschuhen, Inlineskates, Rollschuhen, etc.
- Lärmbelästigung.
- Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Kugelstoßen in der Halle.
- Das Abstellen und Anlehnen von Fahrrädern am und im Gebäude.
- Das Verwenden von Hartwachs/Harz. Bei Missachtung werden dem Nutzer 500,00 € in Rechnung gestellt (Pauschale für Harzentfernung). Etwaige höhere Kosten werden

zusätzlich berechnet.

- (6) Für Trainings- und Wettkampfszwecke dürfen die Übungs- und Spielflächen in den Hallen nur mit Sportschuhen betreten werden.
- (7) Abfall, der aufgrund der Menge oder Beschaffenheit nicht mit den vorhandenen Müllbehältern entsorgt werden kann, ist durch den Nutzer selbst zu entsorgen.
- (8) Fundsachen sind beim Hausmeister oder beim örtlichen Fundbüro des Bürgermeisteramtes abzugeben.

§ 7

Benutzung und Transport der Sportgeräte

Die in der Halle vorhandenen Sportgeräte werden zur Benutzung überlassen. Die Aufsichtsperson hat sich vor und nach den Übungsstunden zu vergewissern, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Sie sind am Ende der Benutzungszeit an den für sie vorgesehenen Platz zurückzubringen. Matten dürfen nicht am Boden gezogen, sondern müssen getragen werden. Der Transport von Barren, Becken, Pferden, Kasten und sonstigen schweren Geräten darf nur mit den eingebauten Transportrollen erfolgen. Soweit keine Transportrollen vorhanden sind, müssen die Geräte mit dem dafür vorgesehenen Transportwagen befördert werden. Vorhandene Bänke müssen getragen und dürfen nicht auf anderen Geräten abgestellt werden.

§ 8

Aufsicht

- (1) Die Halle darf nur betreten oder benutzt werden, wenn eine Lehrkraft, ein Übungsleiter oder eine andere verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, als Letzter die Halle zu verlassen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat für einen geordneten Ablauf in der Halle sowie in den Umkleieräumen zu sorgen und zeichnet sich dafür verantwortlich. Nach Beendigung der Nutzungszeit muss sich die Aufsichtsperson vor Ort überzeugen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet, Duschen abgestellt und die Fenster geschlossen sind. Zudem hat die Aufsichtsperson das Gebäude ordnungsgemäß abzuschließen, es sei denn, eine andere verantwortliche Person ist für eine anschließende Hallennutzung anwesend.

§ 9

Haftung

- (1) Die Nutzer haften für Schäden aller Art, die während ihrer Benutzungszeit am Gebäude, Gerätschaften und Einrichtungen entstanden sind ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung der Verlust durch sie selbst, Mitglieder, Bedienstete oder Beauftragte durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden

sind. Die Nutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen beim Grundschulverband nachzuweisen.

- (2) Jeder Nutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen aller Art sind dem Verbandsvorsitzenden/Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Grundschulverband übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstige Personen- und Sachschäden. Die Hallennutzer tragen für die Einhaltung der Aufsicht (§ 8) dieser Benutzungsordnung Sorge.
- (4) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Halle gegen ihn oder des Grundschulverbands geltend gemacht werden. Wird der Grundschulverband wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, den Grundschulverband von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Abschluss von Versicherungen (Unfall- und Haftpflichtversicherung) ist Sache der Nutzer.

§ 10

Besondere Regelungen bei der Überlassung zu Veranstaltungen

- (1) Soweit die Mehrzweckhalle zu Veranstaltungen vermietet wird, geschieht dies im Einzelfall und bedarf einer vertraglichen Regelung.
- (2) Im Rahmen des Überlassungsvertrages ist ein beauftragter Veranstaltungsleiter gemäß § 38 Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg zu benennen. Dieser muss während der Veranstaltung anwesend und für den Vermieter erreichbar sein. Er ist persönlich für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen.
- (3) Privatveranstaltungen (z. B. Hochzeiten, runde Geburtstage) sind in der Mehrzweckhalle oder deren Nebenräume durch Entscheidung des Verbandsvorsitzenden möglich.
- (4) Bei einer Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Sonn- und Feiertagsgesetz) zu beachten.
- (5) Die Aufstellung und Abräumung von Tischen und Stühlen sowie die Anbringung von Dekorationen erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister/ Verbandsvorsitzenden. Bei Bedarf, z. B. aus Zeitmangel des Nutzers, kann der Hausmeister gegen Entgelt für diese Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen hat nach den genehmigten Bestuhlungsplänen zu erfolgen.

§ 11

Übertragung der Schlüsselgewalt

- (1) Der Schließdienst der Halle wird durch eine zusätzliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer durch Übergabe von Schlüsseln auf diesen übertragen.
- (2) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben.
- (3) Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister/Verbandsvorsitzenden geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Die Halle muss nach Beendigung der Veranstaltung wieder besenrein an den Hausmeister übergeben werden. Dies hat spätestens am nächsten Tag bis 12.00 Uhr, bei Schulsportbetrieb am darauf folgenden Tag nach Beendigung der Veranstaltung in Absprache mit dem Hausmeister zu erfolgen.

§ 12

Einhaltung der Ordnung

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können in gravierenden Fällen die sofortige Entziehung der Nutzungserlaubnis, im Wiederholungsfalle den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der Halle zur Folge haben. Ersatzansprüche können in solchen Fällen nicht gegen den Grundschulverband geltend gemacht werden.

§ 13

Überlassung

- (1) Die Halle wird einschließlich der Nebenräume, Einrichtung und Geräte in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen.
- (2) Die Halle darf nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Verbandsvorsitzenden nicht zulässig.

§ 14

Rücktritt

Der Grundschulverband behält sich vor, vom Vertrag zurück zu treten, wenn dies wegen der Benutzung der Halle für eigene Veranstaltungen oder aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

§ 15

Entgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Überlassung der Halle wird in einer Entgeltordnung geregelt.

§ 16

Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung der Halle unterliegt der Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten. Auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird besonders hingewiesen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Weidenstetten, den 05.10.2010

Verbandsvorsitzender

Georg Engler
Bürgermeister